

Stadt Bielefeld
- Amt für Verkehr -

B e k a n n t m a c h u n g

Stadtbahnverlängerung der Linie 4 um einen Gleisabzweig in das Quartier Dürkopp Tor 6

Die Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (BBVG) hat für die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 in das Quartier Dürkopp Tor 6 die Planfeststellung beantragt. Vorgesehen ist ein Stadtbahnneubau, der an der Nikolaus-Dürkopp-Straße an die vorhandene Gleisführung anschließt, von dort in die Carl-Schmidt-Straße führt und vor der Teutoburger Straße endet. Dort sind eine Wendeanlage sowie eine neue, 72 m lange und 3,5 m breite Endhaltestelle als barrierefreier Hochbahnsteig vorgesehen.

Die straßenbündig und zweigleisig geplante neue Strecke hat eine Länge von etwa 250 Metern.

Die Planung selbst ist von der moBiel GmbH Bielefeld durchgeführt worden.

Das Bauvorhaben soll ausschließlich auf Grundstücken der Stadt Bielefeld umgesetzt werden. Die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter ist nicht erforderlich.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 02. November 2015 bis zum 01. Dezember 2015

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar bei der

**Stadt Bielefeld
Amt für Verkehr
Bereich 660.14 - Straßenrecht
Zimmer 205
August-Bebel-Straße 92 (Technisches Rathaus)
33602 Bielefeld**

während der folgenden Öffnungszeiten:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Planunterlagen werden außerdem im Laufe des ersten Auslegungstages von der Bezirksregierung Detmold ins Internet gestellt. Unter www.bezreg-detmold.nrw.de (Planung und

Verkehr > Planfeststellung) werden die Unterlagen einsehbar sein. Darauf, dass im Zweifelsfall der Inhalt der im Auslegungslokal ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist, wird hingewiesen.

1. Jeder kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

15. Dezember 2015,

- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold sowie
- bei der Stadt Bielefeld (Anschrift siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Darauf, dass eine einfache E-Mail (d. h. per E-Mail ohne Absicherung durch eine elektronische Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen, die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) bzw. den Vorgängervorschriften (vgl. § 5 Abs. 2 UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. den nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinen oder den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehene Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung des Plans.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Detmold - Dezernat 25) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Kraft.

Bielefeld, den 21.10.2015
Der Oberbürgermeister
I. V.
gez.

Moss, Beigeordneter